

Anlage 2 zur Drucksache Nr. 9/1432

**Satzung für die Märkte der Stadt Bergkamen
(Marktsatzung) vom 20.12.2007, zuletzt geändert
durch die 1. Änderungssatzung vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung für die Märkte der Stadt Bergkamen beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die **Wochenmärkte** und **Jahrmärkte**, die von der Stadt Bergkamen als öffentliche Einrichtung betrieben werden. Die **Wochenmärkte** bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Teilnahmebestimmungen dieser Satzung gelten für alle Veranstaltungsteilnehmer (Markthändler, Schausteller, Besucher) mit dem Betreten des jeweiligen Marktplatzes.

§ 2

Marktplätze und -tage

(1) Der **Wochenmarkt** findet:

- a) auf dem Marktplatz in Bergkamen-Mitte

einschließlich der dem Marktplatz nachgelagerten Straße "Am Wiehagen" und des Parkplatzes an der Ecke "Am Wiehagen/Parkstraße" - gem. dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan -,

jeweils am Donnerstag,

- b) in der Fußgängerzone Präsidentenstraße von Haus Nr. 44 (Platz von Tasucu) bis zur Einmündung Hochstraße und bei Bedarf in nördl. Richtung im Bereich von Haus Nr. 44 bis Leibnizstraße und in südl. Richtung von der Einmündung Hochstraße bis zur Platz von Gennevilliers – gem. dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan -,

jeweils am Samstag statt.

(2) **Jahrmärkte** finden auf dem Marktplatz in Bergkamen-Mitte jeweils von Freitag bis Montag statt. Soweit dieser Platz nicht nur vorübergehend nicht zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Jahrmarktes.

Jahrmärkte sind:

- die Frühjahrskirmes in der Zeit vor der Karwoche und
- die Herbstkirmes am Ende der 2. Woche im Oktober.

(3) Auf den in Abs. 1 genannten Plätzen finden auch Sonderveranstaltungen statt.

- (4) Soweit der **Wochenmarkt** gemäß Abs. 1 a wegen eines Jahrmarktes, einer Sonderveranstaltung oder wegen sonstiger Belegung des Platzes verlegt werden muss, findet der Wochenmarkt in der Fußgängerzone Präsidentenstraße in Bergkamen- Mitte und in der Ebertstraße von der Präsidentenstraße bis hin zum Beginn der Einmündung der Parkstraße - gem. dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan - statt. Das gleiche gilt, wenn der Wochenmarkt gemäß Abs. 1 a aus sonstigen Gründen längerfristig verlegt werden muss.
- (5) Die Stadt Bergkamen betreibt und unterhält Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Verkaufszeit auf den **Wochenmärkten** ist ganzjährig von 7.30 bis 13.00 Uhr.
- Ist der 24. oder 31. Dezember ein Markttag, so endet die Verkaufszeit um 12.00 Uhr. Fällt ein Markttag mit einem Feiertag nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114) zusammen, findet kein Markt statt.
- (2) **Jahrmärkte** beginnen jeweils um 14.00 und enden um 22.00 Uhr.

§ 4

Ausnahmen in Einzelfällen

In besonderen Einzelfällen können vorübergehend Marktplätze, - tage, oder Öffnungszeiten abweichend von den Festlegungen in §§ 2 und 3 dieser Satzung vom Bürgermeister - Bürgerbüro - geregelt werden. Die geänderten Plätze, Tage oder Zeiten sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Warenangebot

Auf den **Wochenmärkten** dürfen feilgeboten werden

- die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) bezeichneten Warenarten außer Lebendvieh und
- die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung zusätzlicher Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Bergkamener Wochenmärkten" in der Fassung vom 20.11.2000 (Amtsblatt der Stadt Bergkamen, Nr. 19 vom 22.11.2002, lfd. Nr. 53) zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf den Marktplätzen für den **Wochenmarkt** an dem Markttag nicht vor 05.00 Uhr und nur vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
Bei Verlegung des Wochenmarktes Mitte auf Grund der Kirmesveranstaltungen darf der Aufbau bereits um 5.00 Uhr beginnen.

Zu Beginn der Öffnungszeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen, einschl. der Waren- und Preisauszeichnungen, beendet sein.

Die der Anlieferung dienenden Fahrzeuge sind zügig zu entladen und, soweit sie nicht als Verkaufsstand dienen, unverzüglich vom Marktplatz zu entfernen.

Der Marktplatz muss am jeweiligen Markttag bis 14.30 Uhr geräumt sein. Der Bürgermeister - Bürgerbüro - kann aus besonderen Anlass einen früheren Räumungstermin anordnen.

- (2) Bei **Jahrmärkten** und **Sonderveranstaltungen** muss der Aufbau von Geschäften, Verkaufsständen und ähnlichen, als fliegende Bauten im Sinne der Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) einzuordnenden Einrichtung grundsätzlich 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Pack- und Wohnwagen der Schausteller oder andere der Einrichtung dienende Fahrzeuge dürfen nicht unmittelbar neben der Einrichtung abgestellt werden, sondern müssen unverzüglich, spätestens bis 10.00 Uhr morgens am Tag des Beginns der Veranstaltung vom Veranstaltungsort entfernt werden. Der Abbau von Einrichtungen darf frühestens am Morgen des Tages nach der Veranstaltung beginnen und muss um spätestens 17.00 Uhr an diesem Tag beendet sein.
Abweichend hiervon darf der Abbau der Fahr- und Schaustellergeschäfte des auf dem Marktplatz Mitte durchgeführten Jahrmarktes (Kirmes) am Montagabend von 22.00 bis 24.00 Uhr erfolgen.

§ 7

Zuweisung und Versagung der Standplätze

- (1) Auf den **Wochenmärkten** dürfen die angegebenen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden, auf **Jahrmärkten und Sonderveranstaltungen** ein Geschäft nur von dem zugewiesenen Standplatz aus betrieben werden. Die Markthändler haben bei ihren Ständen zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (2) Der Bürgermeister - Bürgerbüro - weist die Standplätze für **Wochenmärkte** im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nach den marktbetrieblichen Erfordernissen für den jeweiligen Markttag zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zuweisung kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn:
- der Standplatz benutzt wird, ohne dass zugelassene Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden,
 - Ware unter Verstoß gegen hygienische oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen angeboten wird,

- Verkaufseinrichtungen sich unsauber oder in einem unordentlichen, schlechten Zustand befinden,
- der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
- der Standinhaber den Müll nicht korrekt entsorgt,
- der Standinhaber den Standplatz nicht besenrein verlässt,
- der Standplatz mehr als ein Mal vor Ende der Marktzeit verlassen wurde oder
- der Standinhaber oder dessen Personal erheblich oder wiederholt den Marktfrieden verletzt oder in sonstiger Weise wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.

Der zugewiesene Standplatz darf nicht anderen Personen überlassen werden.

Der Bürgermeister - Bürgerbüro - kann einen Standplatz einem anderen Anbieter zuweisen, wenn dieser Platz nicht spätestens eine halbe Stunde vor Öffnung des Marktes besetzt ist; im Übrigen kann der Bürgermeister - Bürgerbüro - aus wichtigem Grunde einen Platztausch anordnen. Ein Entschädigungsanspruch entsteht hierdurch nicht.

- (3) Auf den **Jahrmärkten** werden Standplätze vom Bürgermeister - Bürgerbüro - für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes besteht nicht. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Zuweisung des Standplatzes kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn nach der Zuweisung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach Absatz 2 eine Versagung gerechtfertigt hätten und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wird. Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.
- (5) Zugewiesene Standplätze dürfen nicht eigenmächtig besetzt, ausgetauscht oder anderen überlassen werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf dem **Wochenmarkt** sind als Verkaufseinrichtungen Verkaufswagen oder -anhänger sowie Verkaufsstände oder -tische zugelassen.
- (2) Jeder Markthändler hat an der Einrichtung nach Abs. 1 ein deutlich sichtbares und gut lesbares Schild aus Metall, Holz oder Kunststoff mit Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und seinem Wohnort anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Für das Anbringen von Schildern dürfen weder Einrichtungen des Marktplatzes noch der Grünanlagen - auf dem Marktplatz und im Umfeld - benutzt werden.
- (3) Die Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen den freien Verkehr auf dem Veranstaltungsort nicht behindern. Schutzdächer, Überbauten, Träger von notwendigen Stromzuleitungskabeln, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Ständen oder Wagen müssen an der den Besuchern zugewandten Seite 2 m vom Boden entfernt sein.

Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Ortsbild des Marktplatzes einfügen und sich dem Charakter des jeweiligen Marktes und seiner übrigen Verkaufseinrichtungen anpassen.

Die Anbringung von Schildern, Plakaten, Transparenten und ähnlichem an den Außenseiten der Verkaufsstände und -anhänger ist außer zum Zwecke der Werbung für das eigene ausgeübte Gewerbe nicht gestattet.

- (4) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind ordnungsgemäß aufzustellen bzw. aufzubauen. Stellplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Das Stapeln von Waren, Kisten und dgl. höher als 1,40 m ist untersagt.
- (5) Die Einrichtungen nach Abs. 1 müssen aus sich heraus - konstruktiv, ohne Inanspruchnahme des Marktplatzes - insbesondere gegen Sturm und andere Einwirkungen ausreichend gesichert sein. Die Bodenflächen der Marktplätze dürfen nicht beschädigt werden. Bodenverankerungen durch Spitzisen u. ä. sind nicht gestattet. Eine Befestigung der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Zäunen, Verkehrs-, Engerie-, Fernsprech- o. ä. Einrichtungen ist nicht erlaubt. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen, wie z. B. Zeltpflocken in den Boden des Marktplatzes untersagt.
- (6) Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Böcke der Verkaufstische und Schilder dürfen nicht über die Tischkante oder Vorderseite des Wagens in den Weg hineinreichen. Soweit Vordächer in den Luftraum über den Gängen ragen, sind diese bei etwaig erforderlich werdenden Maßnahmen unverzüglich zurückzunehmen.
- (7) Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden oberirdischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrungsfrei zu verlegen.

§ 9

Teilnahmebedingungen

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Vorschriften dieser Satzung, die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnung des Bürgermeisters - Bürgerbüro - zu beachten.

Insbesondere sind beim **Wochenmarkt** feilgehaltene Warenartikel mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen, aus denen auch die jeweiligen Einheiten, die für die Preisbildungen zugrundegelegt wurden, zu erkennen sind. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden, für deren ordnungsgemäße Eichung jederzeit von den Bediensteten des Bürgermeisters - Bürgerbüro - ein Nachweis verlangt werden kann. Waagen und ähnliche Einrichtungen sind so aufzustellen, dass keinerlei Sichtbehinderung für die Besucher stattfindet.

- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sache beschädigt oder gefährdet und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig,

- 1.) Waren im Umhergehen, durch lautes Ausrufen oder mittels Geräten, die der Schallerzeugung bzw. -wiedergabe dienen, anzubieten,
- 2.) Waren nach Muster zu verkaufen,
- 3.) Waren öffentlich zu versteigern,
- 4.) Werbematerial aller Art zu verteilen,
- 5.) zu betteln, zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,

- 6.) Tiere auf den Marktplatz zu bringen. Ausgenommen hiervon sind Hunde, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Landeshundegesetzes NRW vom 18.12.2002 (GV. NRW. S 656) handelt. Diese sind an einer kurzen Leine zu führen,
 - 7.) Rollerblades, Skateboards, Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Beförderungsmittel für Behinderte,
 - 8.) Handwagen oder sperrige Gegenstände, ausgenommen Kinderwagen, mitzuführen und
 - 9.) technische Versorgungseinrichtungen mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.
- (3) Unbeschadet der Rechte der Marktaufsicht ist allen Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufs- und anderen Einrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Hygiene

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze ist zu unterlassen. Sämtliche zugelassenen Waren sind so zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Alle Gegenstände - Waagen, Schalen, Kleidung etc. - sind stets sauber zu halten.
- (2) Die Standinhaber haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung reinzuhalten.
- (3) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Rinneneinläufe des städt. Kanalnetzes ausgegossen werden. Feste Stoffe und Abfälle dürfen ebenso wenig in die Abläufe gegeben werden, wie Stoffe, die nach der städtischen Satzung der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, wie z. B. pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren oder Laugen.
- (4) Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Marktplätze mitgebracht werden. Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß gesammelt werden.

Alle anderen Abfälle sind von den Standinhabern innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren, nach Ende des Marktes abzutransportieren und auf eigene Kosten einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

§ 11

Lebensmittel

- (1) Unbeschadet der Anforderungen nach §§ 9 und 10 dieser Satzung müssen Verkaufs- und Arbeitstische der Stände auf dem **Wochenmarkt** für die unverpackte Molkereiprodukte sowie Back-, Fleisch- und Wurstwaren eine dichte, glatte, leicht abwaschbare Platte haben.
- (2) Das Anfassen von unverpackten Lebensmitteln - außer Obst und Gemüse - ist verboten. An der dem Marktkunden zugewandten Seite der Tische ist beim Verkauf von unverpackten Lebensmitteln - außer Obst und Gemüse - ein abwaschbarer Aufsatz von mindestens 30 cm Höhe mit einer durchgehenden Abdeckplatte anzubringen, sodass die Besucher die Lebensmittel weder von vorn, noch von oben berühren oder in anderen Weise nachteilig beeinflussen können.

Fleisch-, Fisch und Backwaren, Molkereiprodukte, Fette und Beerenobst müssen in sauberem, unbenutzten Packmaterial ausgewogen und verpackt werden. Das Papier darf weder beschrieben noch bedruckt sein. Einseitige Aufdrucke mit dem Firmennamen und anderen der Werbung dienenden Bezeichnungen sind zulässig, wenn sie nicht abfärben.

§ 12

Anschlüsse

- (1) Elektroanschlüssen werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht. Die Stromkosten sind vom Standplatzinhaber zu zahlen. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Standplatzinhaber verantwortlich.
- (2) Ein Anspruch auf Vergabe eines Wasseranschlusses oder eines sonstigen Anschlusses ist ebenfalls nicht gegeben.

§ 13

Benutzungsgebühren

- (1) Standplatzinhaber haben für die Benutzung der Marktplätze Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten, die mit der Belegung des Standplatzes fällig wird. Die Zahlungsbelege sind aufzubewahren und auf Anforderung vorzuzeigen.
- (2) Es kann im Einzelfall eine Kautions verlangt werden, die zwecks Hinterlegung spätestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Bürgermeister - Stadtkasse - einzuzahlen ist; bei **Sonderveranstaltungen**, die im Privatinteresse liegen, soll eine Kautions verlangt werden.

§ 14

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeister - Bürgerbüro - ausgeübt.
- (2) Die Standplatzinhaber haben verlangte Auskünfte, insbesondere zwecks Aufstellung von Marktberichten, unverzüglich, richtig und vollständig zu erteilen.
- (3) Den Beauftragten des Bürgermeisters ist zur Ausübung der Marktaufsicht jederzeit Zutritt zu Fahrzeugen und den zugewiesenen Standplätzen zu gewähren. Die Standplatzinhaber und ihr Personal haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Den Anordnungen haben alle Standplatzinhaber, ihr Personal und alle Besucher unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Der Bürgermeister kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Standplatzinhabern, ihren Bediensteten, aber auch Besuchern den Zutritt zu den Märkten - auch während eines Marktes - je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen worden ist.

§ 15

Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn diese von ihren Dienstkräften vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Insbesondere entbindet die Marktaufsicht die Standplatzinhaber in keiner Form von den ihnen

obliegenden Verpflichtungen. Der Standplatzinhaber hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf Grund seines Verhaltens erhoben werden, freizustellen.

- (2) Der Standplatzinhaber haftet der Stadt gegenüber für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten an städt. Einrichtungen verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.
- (3) Die Verkehrssicherung wird während der Marktzeiten für die Stände und die davor gelegenen Gehwege und Fahrgassen auf die Standinhaber übertragen. Sie sind verpflichtet, diese Flächen bei Schneefall zu räumen. Auf § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bergkamen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung vom 20.12.1994, zuletzt geändert durch die 13. Änderung vom 20.12.2007 (Amtsblatt der Stadt Bergkamen, Nr. 16 vom 21.12.2007, lfd. Nr. 39), wird verwiesen.
- (4) Für Schäden, die durch den Zustand der Einrichtungen, das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb, die Ausübung des Marktgewerbes oder sonst durch die Teilnahme am Marktverkehr entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Jeder Standinhaber hat für sein Geschäft eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen des Bürgermeisters - Bürgerbüro - ist vor Beginn einer Veranstaltung der Nachweis der Haftpflichtversicherung zu führen.
- (5) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt weder eine Haftung dafür, dass aus besonderen Gründen die Veranstaltung ausfällt, verschoben oder beschränkt wird, bzw., dass im Rahmen dieser Satzung eine anderweitige Entscheidung zur Standplatzzuweisung gefällt wird, noch eine Haftung für eingebrachte Sachen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

gem. § 3	die Marktsatzung nicht einhält
gem. § 5	andere als nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene Waren feilhält,
gem. § 7 Abs. 1	außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet
gem. § 7 Abs. 1, 2	einen anderen Standplatz besetzt bzw. austauscht oder anderen überlässt (Jahrmarkt)
gem. § 8 Abs. 2	seinen Namen und Anschrift nicht anbringt
gem. § 8 Abs. 6	Gänge und Durchfahrten einengt
gem. § 8 Abs. 7	nicht für die ordnungsgemäße und gefahrungsfreie Verlegung der elektrischen Leitungen sorgt
gem. § 9 Abs. 2, Nr. 1 – 9	die Marktordnung stört,
gem. § 9 Abs. 3	amtl. Beauftragten den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert
gem. § 10	gegen die Hygiene- und Reinhaltungsvorschriften verstößt
gem. § 15 Abs. 3	den Verkehrssicherungspflichten nicht nachkommt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786).

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Stadt Bergkamen vom 21.11.2000 außer Kraft.